



# Oberhirtliches Verordnungsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

91. Jahrgang

Nr. 13

28. Oktober 1998

## INHALT

Nr.	Seite	Nr.	Seite
96	Satzung des Diözesan-Kinderheimes St. Nikolaus in Landstuhl 234	102	Kollekte in den Allerseelen- gottesdiensten 244
97	Inkraftsetzung eines KODA-Beschlusses 238	103	Kollekte zum Afrikatag 1998 am Christkönigsfest 244
98	Vereinbarung über die „Landwirtschaft- liche Familienberatung der Kirchen (LFBK)“ im Regierungsbezirk Rhein- hessen-Pfalz (in Zusammenarbeit mit dem Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd e.V.) 239	104	Sicherheitstechnische und arbeits- medizinische Betreuung von Einrichtungen der Diözese und der Kirchengemeinden (incl. Kindergärten) 245
99	Leitung der Begräbnisfeier durch Laien 243	105	Modifizierung der „Richtlinien für die Vergabe von Bauhilfen“ des Bonifatiuswerkes 246
100	Kommunionsspendung bei Wort- gottesdiensten an Werktagen 243	106	Sternsingerwettbewerb 1998/99 246
101	Zählung der sonntäglichen Gottes- dienstteilnehmer am 8. November 1998 243	107	Kardinal-Bertram-Stipendium – Ausschreibung 1999 247
		108	Kartenbestellung für das Passionspiel in Oberamergau im Jahr 2000 247 Dienstnachrichten 248

## **Der Bischof von Speyer**

### **96 Satzung des Diözesan-Kinderheimes St. Nikolaus in Landstuhl**

#### **§ 1**

##### **Name und Sitz**

Das Diözesan-Kinderheim St. Nikolaus in Landstuhl ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts. Diese Rechtsstellung wurde ihm durch den König von Bayern Max II. mit Urkunde vom 20. Juni 1857 verliehen.

Die Anstalt führt den Namen: „Diözesan-Kinderheim St. Nikolaus“. Sie steht unter dem Schutz des hl. Bischofs Nikolaus.

#### **§ 2**

##### **Zweck und Gemeinnützigkeit**

(1) Die Anstalt dient ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsvorschriften der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Anstaltszweck wird in den Einrichtungen:

- a) Kinderheim
- b) Berufsbildende Schule „Haus Nazareth“ verwirklicht.

(2) Die Anstalt ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Alle Einnahmen und etwaigen Gewinne dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Es darf niemand durch Verwaltungsausgaben, die seinen Aufgaben fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) In den beiden Einrichtungen der Anstalt ist den aufgenommenen Kindern und Jugendlichen entsprechende Hilfe zu geben, auf der Grundlage der christlichen Glaubens- und Sittenlehre heranzuwachsen und sich durch eine bestmögliche Schulbildung auf das spätere Leben vorzubereiten.

#### **§ 3**

##### **Aufsicht**

Die Anstalt untersteht der Aufsicht des Bischofs von Speyer.

#### **§ 4**

##### **Organe**

Organe der Anstalt sind:

1. der Vorstand
2. der Verwaltungsrat.

## **§ 5 Vorstand**

- (1) Der Vorstand der Anstalt besteht aus:
  1. dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats,
  2. dem Leiter der Hauptabteilung Schulen und Hochschulen beim Bischöflichen Ordinariat.
- (2) Der Vorstand ist verantwortlich für die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrats. Ihm obliegt insbesondere die Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung und Entlassung der Mitarbeiter nach Maßgabe des Stellenplanes unter Anhörung des Leiters des für die Mitarbeiter zuständigen Teilbereiches bis Vb AVR/BAT.
- (3) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die die Anstalt verpflichtet wird, bedürfen der Schriftform.

## **§ 6 Verwaltungsrat**

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören an:
  1. ein Mitglied des Domkapitels als Vorsitzender,
  2. der Hausgeistliche,
  3. der Leiter der Hauptabteilung Schulen und Hochschulen beim Bischöflichen Ordinariat,
  4. zwei in Wirtschafts- und Finanzfragen erfahrene Laien.

Die Mitglieder zu 1 und 4 werden vom Bischof jeweils auf die Dauer von drei Jahren berufen.

- (2) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Hausoberin kann an allen Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

Der/die Leiter(in) des Kinderheimes und der Schule nehmen an den Beratungen des Verwaltungsrates, soweit sie ihre Einrichtung betreffen, mit beratender Stimme teil.

Der Geschäftsführer hat an allen Verwaltungsratssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

## **§ 7 Aufgaben des Verwaltungsrates**

Der Verwaltungsrat berät und beschließt über alle wesentlichen Aufgaben der Anstalt. Dazu gehören insbesondere:

1. Festsetzung allgemeiner Richtlinien, Dienstanweisungen und Ordnungen,
2. Festsetzung des Wirtschafts- und Stellenplanes,
3. Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
4. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
5. Darlehensaufnahmen, Darlehensgewährungen und Bürgschaften,
6. Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, soweit der Einzelanschaffungswert das Fünzfache des jeweiligen Pflegesatzes übersteigt,
7. Miet-, Pacht-, Leasing- und sonstige Verträge mit wiederkehrenden Zahlungsverpflichtungen, sofern der Wert der jährlichen Zahlungsverpflichtung das Zwanzigfache des Pflegesatzes übersteigt,
8. Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung und Entlassung der Mitarbeiter nach Maßgabe des Stellenplanes im Benehmen mit dem Leiter des für die Mitarbeiter zuständigen Teilbereiches ab Vergütungsgruppe IV a AVR/BAT.

## **§ 8** **Arbeitsweise**

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich zusammen. Er ist einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt. Die Einladung zu den Sitzungen ergeht schriftlich mit Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Sitzung.

(2) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit beraumt der Vorsitzende innerhalb von zwei Wochen erneut eine Sitzung an. In dieser Sitzung ist der Verwaltungsrat ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Der Verwaltungsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Das Stimmrecht derjenigen Mitglieder des Verwaltungsrates, die dem Vorstand angehören, ruht bei der Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes.

(4) Über die Sitzungen des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem Mitglied zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn ihr nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Übersendung widersprochen wird.

(5) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Bischofs von Speyer.

## **§ 9 Geschäftsführung der Anstalt**

Dem Geschäftsführer obliegt die Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte im Rahmen des genehmigten Stellen- und Wirtschaftsplanes und der Dienstanweisung unter Aufsicht des Vorstandes.

Die Leiter der einzelnen Einrichtungen führen die laufenden Geschäfte ihrer Einrichtung im Rahmen des genehmigten Stellen- und Wirtschaftsplanes und der Dienstanweisung unter Aufsicht des Vorstandes.

§ 5 Abs. 2 und § 7 Abs. 8 sind zu beachten.

## **§ 10 Wirtschafts- und Stellenplan**

(1) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(2) Der Geschäftsführer hat dem Verwaltungsrat den Wirtschafts- mit Stellenplan so rechtzeitig vorzulegen, daß er vom Verwaltungsrat beraten, beschlossen und zum 01. Januar des kommenden Rechnungsjahres in Kraft treten kann.

(3) Die Jahresrechnung (Vermögensrechnung und Gewinn- und Verlustrechnung) ist bis zum 31. 05. des folgenden Jahres durch den Geschäftsführer dem Verwaltungsratsvorsitzenden vorzulegen.

## **§ 11 Rechnungsprüfung**

Die Jahresrechnung wird vom Prüfungsamt des Bischöflichen Ordinariates geprüft.

## **§ 12 Satzungsänderung**

Beschlüsse des Verwaltungsrates über Satzungsänderungen oder die Auflösung der Anstalt bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Zustimmung des Bischofs von Speyer.

## **§ 13 Heimfall des Vermögens**

Im Falle der Auflösung der Anstalt fällt das gesamte Vermögen der Diözese Speyer zu, die es ausschließlich für kirchliche gemeinnützige und mildtätige Zwecke entsprechend dem Zweck der Anstalt zu verwenden hat.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Mit Inkrafttreten verlieren alle dieser Satzung entgegenstehenden Bestimmungen ihre Gültigkeit.

6720 Speyer, den 12. 03. 1985



Bischof von Speyer

**Anmerkung**

Die Veröffentlichung der bereits 1985 in Kraft gesetzten Satzung ist aus Dokumentationsgründen angezeigt.

Das Bischöfliche Ordinariat

**97     Inkraftsetzung eines KODA-Beschlusses**

Die Bistums-KODA hat in ihrer Sitzung vom 18. September 1998 folgenden Beschluß gefaßt:

„Die Regelung der Bistums-KODA vom 15. 3. 1991 betreffend die Gewährung von Sonderurlaub zur Kindererziehung (OVb 1991, S. 475) wird aufgehoben.“

Gemäß § 12 Abs. 2 der Ordnung für die Bistums-KODA setze ich diesen Beschluß hiermit in Kraft.

Speyer, den 24. 9. 1998



Bischof von Speyer

## **Bischöfliches Ordinariat**

### **98 Vereinbarung über die „Landwirtschaftliche Familienberatung der Kirchen (LFBK)“ im Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz (in Zusammenarbeit mit dem Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd e. V.)**

#### **§ 1**

Die Diözese Speyer, die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) und die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau tragen gemeinsam eine

#### **„Landwirtschaftliche Familienberatung der Kirchen (LFBK)“ im Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz**

nach Maßgabe dieser Vereinbarung.

#### **§ 2**

(1) Die LFBK bietet Landwirtinnen und Landwirten gefährdeter und in Not geratener landwirtschaftlicher Betriebe samt ihren Familien eine ganzheitliche Lebensberatung an. In diesem Gesamtrahmen unterstützt und begleitet sie diese Personen bei der betrieblichen Beratung sowie der Umsetzung der notwendigen Maßnahmen.

(2) Sie erfüllt ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den staatlichen, den berufsständischen und den kirchlichen Beratungsdiensten.

(3) Sie bemüht sich um den Aufbau eines Netzwerkes neben- und ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(4) Die LFBK bietet ihre Dienste in der Regel kostenlos an.

#### **§ 3**

(1) Die Vereinbarungspartner tragen dafür Sorge, daß der LFBK die erforderliche Zahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verfügung steht, und regeln die Geschäftsführung.

(2) Die Führung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte übernimmt die Diözese Speyer.

(3) Bei den Einstellungen bzw. Beschäftigungsverhältnissen ist das gegenseitige Einvernehmen der Vereinbarungspartner herzustellen.

(4) Fragen der Mitarbeiterschaft werden dem Kuratorium vorgelegt und entsprechend den jeweils geltenden dienst- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen der Vereinbarungspartner einer Lösung zugeführt. Die arbeitsrechtliche Zuständigkeit des jeweiligen Anstellungsträgers bleibt hiervon unberührt.

(1) Für die Koordinierung der Aufgaben der LFBK wird ein Kuratorium gebildet, dem angehören:

- a) der/die Leiter(in) der Hauptabteilung I beim Bischöflichen Ordinariat Speyer
- b) der/die zuständige Dezernent(in) der Evangelischen Kirche der Pfalz
- c) der/die zuständige Dezernent(in) der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
- d) der/die Vertreter(in) des Bauern- und Winzerverbandes Rheinland-Pfalz Süd e. V.
- e) der/die Leiter(in) der Diözesanstelle für Landvolkseelsorge beim Bischöflichen Ordinariat Speyer
- f) der/die Inhaber(in) des Pfarramtes „Kirche und Dorf“ der Evangelischen Kirche der Pfalz
- g) der/die Vertreter(in) der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für den Dienst auf dem Lande
- h) ein/e Vertreter(in) der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- i) der/die jeweilige Geschäftsführer(in) der LFBK mit beratender Stimme.

(2) Vorsitzende des Kuratoriums und stellvertretende Vorsitzende sind im Wechsel jeweils für ein Jahr der/die unter a), b) oder c) genannte Vertreter/in der Vereinbarungspartner in der Reihenfolge: Diözese Speyer, Evangelische Kirche der Pfalz, Evangelische Kirche in Hessen und Nassau.

(3) Dem Kuratorium obliegen insbesondere Beratung und Beschlußfassung über:

- a) Inhaltliche Konzeption der LFBK
- b) Erlaß von Arbeitsrichtlinien und Geschäftsordnung
- c) Öffentlichkeitsarbeit
- d) Aufsicht über die Geschäftsführung
- e) Haushaltsplan und Jahresrechnung vorbehaltlich der Genehmigung durch die Vereinbarungspartner
- f) Vorschläge über die Einstellungen und Entlassungen von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rahmen des Haushaltsplanes



- g) Beschäftigung ehrenamtlicher und nebenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen des Haushaltsplanes
  - h) Vorschläge über Miet- und Nutzungsverträge sowie über den Rahmen der laufenden Geschäftsführung hinausgehende Maßnahmen.
- (4) Das Kuratorium wird von seinem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einberufen.

## § 5

Der Vorsitzende des Kuratoriums vertritt die LFBK Dritten gegenüber. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Beschlüsse des Kuratoriums.

## § 6

- (1) Die unmittelbare fachliche Leitung übernehmen gleichberechtigt der/die Leiter(in) der Katholischen Landvolkseelsorge der Diözese Speyer und der/die Inhaber/in des Pfarramtes „Kirche und Dorf“ der Evangelischen Kirche der Pfalz.
- (2) Die Leitung ist an die Weisungen des Kuratoriums gebunden.
- (3) Der Leitung obliegt:
- a) die praktische Gestaltung des Dienstes der LFBK sowie die laufende Geschäftsführung nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung
  - b) die Erstellung des Haushaltsplanes für das kommende Rechnungsjahr sowie die Erstellung der Jahresrechnung für das Vorjahr zur Vorlage an das Kuratorium.
- (4) Verpflichtungen, die einen Geschäftswert von DM 3000,- übersteigen, bedürfen der Zustimmung der oder des Kuratoriumsvorsitzenden.

## § 7

- (1) Das Kuratorium kann einen Fachbeirat bilden. Hierfür beruft es sachkundige Persönlichkeiten als Mitglieder. Neben den Mitgliedern des Kuratoriums können ihm u. a. angehören:
- a) ein(e) Vertreter(in) des rheinland-pfälzischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
  - b) eine Vertreterin des Landfrauenverbandes Pfalz
  - c) ein(e) Vertreter(in) der landwirtschaftlichen Beratungsstellen
  - d) ein(e) Vertreter(in) der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft in Speyer
  - e) ein(e) Vertreter(in) der Landwirtschaftskammer
  - f) ein(e) Vertreter(in) des Landessparkassenverbandes

- g) ein(e) Vertreter(in) des Verbandes der Genossenschaftsbanken
- h) ein(e) Vertreter(in) des Landesverbandes der Maschinen- und Betriebshilfsringe Rheinland-Pfalz/Saarland e.V.

Dem Fachbeirat obliegt die Beratung des Kuratoriums in allen wichtigen Fragen landwirtschaftlicher Familienberatung.

(2) Vorsitzender des Fachbeirates ist jeweils im Wechsel der Inhaber des Pfarramtes „Kirche und Dorf“ oder der Leiter der Diözesanstelle für Landvolkseelsorge des Bischöflichen Ordinariates oder der Vertreter der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für den Dienst auf dem Lande. Die Amtszeit beträgt jeweils drei Jahre.

(3) Dem Vorsitzenden obliegt die Einberufung des Fachbeirates jeweils nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr oder wenn 1/3 der Mitglieder des Fachbeirates dies schriftlich beantragt. Er leitet die Sitzungen.

### **§ 8**

Die Aufgaben der LFBK werden durch öffentliche und kirchliche Zuschüsse, Spenden und sonstige Zuwendungen finanziert.

### **§ 9**

Die Prüfungsämter der Vereinbarungspartner überprüfen im Wechsel die Einnahmen und Ausgaben der LFBK zur Vorlage beim Kuratorium.

### **§ 10**

Die Vereinbarungspartner werden sich bemühen, auftretende Meinungsverschiedenheiten gütlich zu regeln. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

### **§ 11**

Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch die Vereinbarungspartner in Kraft.

### **§ 12**

- (1) Die LFBK ist ein Projekt, das zunächst auf 3 Jahre befristet ist.
- (2) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, erstmals jedoch nach Ablauf von 2 Jahren im Einvernehmen der Vereinbarungspartner gekündigt werden.
- (3) Bei Auflösung dieser Vereinbarung wird evtl. vorhandenes Vermögen, das aus gemeinsamen Mitteln angeschafft wurde, auf die Vereinbarungs-

partner gleichwertig aufgeteilt. Diese haben das Vermögen weiterhin für die Zwecke landwirtschaftlicher Familienhilfe zu verwenden.

Speyer, den 7. 9. 1998  
Für die Diözese Speyer  
gez. Hubert Schuler, DK

Speyer, den 1. 9. 1998  
Für die Evangelische Kirche der Pfalz  
(Protestantische Landeskirche)  
gez. Dr. Klaus Bümlein, OKR

Darmstadt, den 28. 9. 1998  
Für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau  
gez. Dr. Gotthard Scholz-Curtius, OKR

### **99 Leitung der Begräbnisfeier durch Laien**

Aus gegebenem Anlaß werden alle pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die jeweiligen Pfarrer als unmittelbare Vorgesetzte darauf hingewiesen, daß die Leitung der kirchlichen Begräbnisfeier durch Laien einer eigenen bischöflichen Beauftragung bedarf.

Die Beauftragung ist vom Pfarrer beim Bischöflichen Ordinariat zu beantragen. Wenn zum ersten Mal in einer Gemeinde ein Laie diesen Dienst übernimmt, dann ist dem Antrag die Zustimmung des jeweiligen Pfarrgemeinderates beizufügen; ebenso muß vorab die Eucharistiefeier zum Begräbnis (1. Sterbeamt) in geeigneter Weise geregelt sein (vgl. Elemente des Diözesanpastoralplans 3.3.6; OVB 1993, S. 568).

Die Beauftragung gilt grundsätzlich nur für die im Beauftragungsschreiben genannten Pfarreien.

### **100 Kommunionsspendung bei Wortgottesdiensten an Werktagen**

Aus gegebenem Anlaß wird darauf hingewiesen, daß die Kommunionsspendung bei der Feier eines Wortgottesdienstes in der Pfarrgemeinde an Werktagen **nicht** erlaubt ist (vgl. Elemente des Diözesanpastoralplans 3.1.2; OVB 1993, S. 561f.).

Dies gilt für jede Form des Wortgottesdienstes, auch und gerade bei der Begräbnisfeier und unabhängig vom Vorsteher dieses Gottesdienstes.

### **101 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 8. November 1998**

Laut Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 (Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die

Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (8. 11. 1998) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 1998 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

### **102 Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten**

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel- und Osteuropa. Für den Wiederaufbau der verfolgten Kirche in Mittel- und Osteuropa ist die Priesterausbildung von entscheidender Bedeutung. Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet.

Die abzuliefernden Gelder sind (innerhalb von 14 Tagen) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 1998“ auf dem üblichen Weg an das Bischöfliche Ordinariat zu überweisen.

Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Nähere Auskünfte erteilt **Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Tel.: 081 61 / 5309-0, Fax: 081 61 / 5309-11.**

### **103 Kollekte zum Afrikatag 1998 am Christkönigsfest**

Die Kollekte des diesjährigen Afrikatages kommt der Aus- und Weiterbildung afrikanischer Ordensschwwestern zugute.

Die Kirche Afrikas braucht gerade in der gegenwärtigen unsicheren Situation das Zeugnis und den Dienst dieser Frauen, sie braucht aber auch unsere weltkirchliche Solidarität.

Wir bitten Sie, dieses Anliegen dem Gebet und Opfer der Gläubigen zu empfehlen.

Eine Handreichung wird von MISSIO an alle Pfarrämter versandt.

Die Kollekte ist bei allen Gottesdiensten zu halten und auf dem üblichen Weg an das Bischöfliche Ordinariat zu überweisen.

#### **104 Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung von Einrichtungen der Diözese und der Kirchengemeinden (incl. Kindergärten)**

Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizin haben gemeinsam zum Ziel, Unfälle und Berufskrankheiten von Mitarbeitern möglichst zu vermeiden. Dabei geht es vordringlich nicht um die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, sondern um die Gesundheit und das Wohlergehen der kirchlichen Mitarbeiter und die Vermeidung von unnötigem Leid und Schmerz.

Vor dem Hintergrund der europarechtlichen Bestimmungen sowie des Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsgesetzes haben die beiden im Bereich der Kirchen zuständigen Berufsgenossenschaften, die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft und die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, neue Unfallverhütungsvorschriften (UVV) erlassen, die seit 1. Januar 1997 in geänderter Fassung in Kraft getreten sind. Hierbei handelt es sich um die UVV „Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (VBG 122) sowie die UVV „Betriebsärzte“ (VBG 123).

Nach Inkrafttreten dieser Vorschriften besteht für alle rechtlich selbständigen kirchlichen Einrichtungen, die mindestens einen Arbeitnehmer beschäftigen, die Verpflichtung der Betreuung durch einen Sicherheitsingenieur und einen Betriebsarzt. Seit 1. September 1998 besteht diese Verpflichtung nunmehr auch für die kirchlichen Kindergärten.

Da die Kirchengemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlich verfaßten kirchlichen Einrichtungen unseres Bistums mit der praktischen Umsetzung der für sie geltenden Unfallverhütungsvorschriften in der Regel überfordert sind und zum Zweck der Erzielung von Synergieeffekten, hat unter anderen auch die Diözese Speyer mit der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft eine „Vereinbarung zur Umsetzung der sicherheitstechnischen Betreuung nach der UVV VBG 122 und zu einem Präventionskonzept in der Kath. Kirche“ getroffen, welche nunmehr auch auf den Bereich der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege ausgedehnt werden soll. Letztere ist unter anderem zuständig für die zahlreichen Kindergärten in kirchlicher Trägerschaft.

Damit entfällt für die einzelnen Kirchengemeinden, Kindergärten und diözesanen Einrichtungen die Verpflichtung zur Bestellung eigener Sicherheitsfachkräfte und Betriebsärzte.

Im Hinblick auf das mit den Berufsgenossenschaften vereinbarte einheitliche Konzept wird darum gebeten, von einer eigenen Bestellung betriebsärztlicher oder sicherheitstechnischer Dienste abzusehen. Sollten Ihnen Fragebögen o. ä. Unterlagen von den Berufsgenossenschaften zugehen,

verweisen Sie bitte auf die Vereinbarung zwischen den Berufsgenossenschaften und der Diözese Speyer.

Über Einzelheiten der Vereinbarung sowie des Präventionskonzeptes werden Sie künftig laufend durch geeignete Publikationen an dieser oder anderer Stelle informiert.

### **105 Modifizierung der „Richtlinien für die Vergabe von Bauhilfen“ des Bonifatiuswerkes**

Der Generalvorstand des Bonifatiuswerkes der Deutschen Katholiken Paderborn hat auf seiner Sitzung am 3. Dezember 1997 beschlossen, zukünftig den **1. Mai eines Jahres** als „Stichtag“ für die Hereingabe von Bauhilfeanträgen vorzusehen. Alle im Folgejahr zu berücksichtigenden Anträge sollten somit bis zum 1. Mai eines laufenden Jahres beim Bonifatiuswerk Paderborn vorliegen.

Um die Anträge zuvor im Diözesanvorstand des Bonifatiuswerkes der Deutschen Katholiken im Bistum Speyer e. V. beraten zu können, müssen alle Anträge

1. an den Generalvorstand des Bonifatiuswerkes der Deutschen Katholiken und
2. an den Diözesanvorstand des Bonifatiuswerkes der Deutschen Katholiken im Bistum Speyer e. V. spätestens bis **Freitag, 26. März 1999**, bei der **Diözesanstelle für Diaspora, 67343 Speyer**, eingereicht werden.

### **106 Sternsingerwettbewerb 1998/99**

Die Sternsingergruppen sind herzlich eingeladen, sich am Sternsingerwettbewerb zu beteiligen. Die entsprechenden Informationen wurden allen Gemeinden zugeschickt. Nachbestellungen sind beim **Kindermissionswerk** unter **Tel. 02 41 / 4461-44 bzw. Fax 02 41 / 4461-40** möglich.

Das Lösungswort sollen die Sternsinger auf eine Postkarte schreiben und diese beim Pfarramt abgeben. Die Pfarrämter werden gebeten, die Postkarten gesammelt bis zum 22. November 1998 an das **Kindermissionswerk, Stephanstr. 35, 52064 Aachen**, zu schicken.

Bitte unbedingt die vollständige Adresse, das Alter, den Namen der Pfarrei und der Diözese angeben!

Jede Gruppe bekommt für ihr Mitmachen ein kleines Dankeschön. Aus allen Gruppen, die sich am Wettbewerb beteiligen, wird aus jeder Diözese eine Gruppe (vier Sternsinger, ein erwachsener Begleiter) ausgelost, die

am Empfang der Sternsinger teilnehmen, zu dem der Bundeskanzler eingeladen hat. Die aus der Verlosung hervorgehenden Gewinner werden bis spätestens 16. Dezember 1998 benachrichtigt. Alle anderen erhalten ihr „Dankeschön“ im Verlauf des Jahres 1999.

### **107 Kardinal-Bertram-Stipendium – Ausschreibung 1999**

Das Schlesische Priesterwerk e. V. fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Aus diesem Anlaß werden jährlich drei Stipendien in Höhe von je 3000,- DM gewährt.

Nähere Informationen über die Themen und die Bedingungen der Ausschreibung des Kardinal-Bertram-Stipendiums sind bei der **Redaktion des OVB, Bischöfliches Ordinariat Speyer, Tel. 06232/102-348, Fax 06232/102-570** zu erhalten.

### **108 Kartenbestellung für das Passionsspiel in Oberammergau im Jahr 2000**

In der Zeit vom 21. Mai bis 7. Oktober 2000 wird in Oberammergau wieder das Passionsspiel aufgeführt, für das der Hochwürdigste Herr Erzbischof Friedrich Kardinal Wetter das Patronat übernommen hat. Das Passionsspiel beginnt an den fünf Spieltagen der Woche jeweils um 9.00 Uhr und endet voraussichtlich gegen 17.30 Uhr, bei einer ca. zweistündigen Mittagspause. Für die Samstage sind Karten im freien Verkauf erhältlich und müssen aufgrund der starken Nachfrage bereits jetzt bestellt werden. Es steht zu befürchten, daß im Jahr 1999 und im Jahr 2000 keine Karten mehr zur Verfügung stehen werden. Gemeinden und Dekanate, die einen Besuch des Passionsspiels planen oder in Erwägung ziehen, werden gebeten, sich möglichst bald an das **Kath. Pfarramt St. Peter und Paul, Herkulan-Schwaiger-Gasse 5, 82487 Oberammergau (Pfarrer Dr. Franz Dietl)** zu wenden.

## **Dienstnachrichten**

### **Verleihungen**

Pfarrer Klaus Hermann, Maikammer, wurde mit Wirkung vom 1. 10. 1998 zusätzlich die Pfarrei Kirrweiler Kreuzerhöhung verliehen.

Pater Horst Steppkes SCJ, bereits seit 2. 5. 1990 Administrator von Neustadt St. Pius, wurden mit Wirkung vom 1. 10. 1998 die beiden Pfarreien Neustadt St. Pius und Diedesfeld St. Remigius verliehen.

Mit Wirkung vom 1. 11. 1998 wurden Kaplan Adrian Ößwein, Frankenthal, die Pfarreien Steinweiler St. Martin und Minfeld St. Laurentius verliehen.

### **Ernennungen**

Domkaplan Markus Klein, Speyer, wurde mit Wirkung vom 19. 10. 1998 zum Administrator der Pfarrei Ludwigshafen-Edigheim, Maria Königin, mit dem persönlichen Titel „Pfarrer“ ernannt.

Die Wahl des Pfarrers Ulrich Nothhof, Lauterecken, zum stellvertretenden Diözesanpräses der KAB wurde rückwirkend zum 24. 1. 1998 bestätigt, ebenso die Wahl des Pfarrers Heinrich Streib, Schönenberg-Kübelberg, zum Kreispräses der KAB Saarpfalz vom 15. 7. 1998.

Mit Wirkung vom 1. 8. 1998 wurden die Gemeindereferentin Schwester Maria Pura Escudero zur Pastoralteamleiterin der Pfarreien Vinnigen St. Sebastian und Trulben St. Stephanus und der Gemeindereferent Wolfgang Pulvermacher zum Pastoralteamleiter der Pfarrei Insheim St. Michael ernannt.

Der Leiter der Berufsbildenden Schule „Haus Nazareth“ und der Sozialpädagogischen Fachschule der Diözese Speyer in Landstuhl, Herr StD i. K. Christoph Czech wurde im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz mit Wirkung vom 1. August 1998 zum OStD i. K. ernannt.

### **Stellenzuweisung**

Dem Priester Christian Scheliga wurde mit Wirkung vom 1. 10. 1998 die Kaplanstelle in Bexbach St. Martin zugewiesen.



### **Adressenänderungen**

Kaplan i. R. Georg D a w o - K n a p s, Birnbaumhof, 67685 Schwedelbach

Pfarrer i. R. Willi S c h ä f e r, In den Buchen 26, 66957 Ruppertsweiler,  
Tel. 06395/993584

Pfarrer i. R. Emil B a y e r, Bliesgaustraße 97, 66440 Blieskastel, Tel.  
06842/537769

Kaplan Matthias P f e i f f e r, An Fronte Beckers 7b, 76726 Germers-  
heim, Tel. 07274/778007

### **Neue Telefonnummer**

Pfarrer i. R. Edwin M ü l l e r: 06395/993647.

**Beilagenhinweis** (Teilbeilagen)

1. Broschüre „Volkstrauertag 1998“
2. Arbeitshilfen Nr. 144
3. Aus Kirche und Gesellschaft Nr. 252
4. Anliegen des Papstes
5. Amtskirche und Gesellschaft Nr. 253
6. Priesterratsprotokoll

---

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 0 62 32 / 102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Hugo Büchler
Redaktion:	Dr. Hildegard Grünenthal
Bezugspreis:	4,50 DM vierteljährlich
Herstellung:	Progressdruck GmbH, Brunkstraße 17, 67346 Speyer
Zur Post gegeben am:	28. Oktober 1998